Alltag

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **67 (1994)**

Heft 5

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neue Cholera-Epidemie droht

Im Dezember 1992 ist im Süden von Bangladesh wieder einmal eine neue Cholera-Epidemie ausgebrochen, die sich inzwischen auf das ganze Land und Teile von Indien ausgebreitet hat. Bis März 1993 waren bereits mehr als 100 000 Erkrankungen und 1400 Todesfälle zu verzeichnen.

FdW. Cholera wird durch ein Bakterium, Vibrio cholerae, verursacht. Bisher sind 138 verschiedene Typen festgestellt worden, von denen nur einer, der 01-Stamm, gefährlich war. 1817 hat er in Indien die erste grosse Epidemie ausgelöst. Die siebente weltweite Epidemie ist 1960 in Asien ausgebrochen, von wo aus sie sich nach Afrika, Europa, Ozeanien und Südamerika, insbesondere Peru, ausgebreitet hat. Sie ist noch nicht vorbei.

Ein neuer Erreger bedeutet immer noch eine doppelte Gefahr, weil noch niemand Abwehrstoffe gegen die Ansteckung gebildet hat, so dass sich die Erkrankung rasch ausbreitet. Bewährte Medikamente werden wirkungslos. Immerhin lässt sich das Antiobiotikum Tetrazyklin auch gegen diesen Bengal-Typ verwenden. Die übliche Schutzimpfung nützt vermutlich nichts. Neue Impfstoffe werden gesucht, aber das kann noch einige Zeit dauern. Angesichts der sich im Gange befindlichen «Völkerwanderung» ist damit zu rechnen, das die Epidemie rasch auf andere Gebiete und vielleicht sogar auf Europa übergreift. Vorsicht bei Reisen in die Tropen und Subtropen ist jedenfalls geboten.

«Viel Wasser trinken!»

Schon wenige Stunden bis höchstens fünf Tage nach der Ansteckung zeigen sich die ersten Symptome. Das erste Stadium ist gekennzeichnet durch Brechdurchfall, verbunden mit Leibschmerzen. Der Stuhl ist in der Regel schleimig, weshalb man von «Reiswasserstühlen» spricht. Die Bakterien produzieren ein Toxin, ein «Gift», das die Darmzellen zwingt, mehr Wasser und Salze auszuscheiden. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass man viel Wasser trinkt und die verlorenen Mineralsalze ersetzt. Bei guter Pflege beträgt die Sterblichkeit weniger als ein Prozent, wenn nichts getan wird, zwischen 20 und 70 Prozent!

Der Wassermangel kann in einem zweiten Stadium zu einem Kreislaufkollaps führen. Erkrankte erkennt man an den spitzen Nasen, den eingefallenen Wangen und der faltigen Haut. Auch Untertemperatur ist ein typisches Symptom. Noch etwas später steigt jedoch die Körpertemperatur an, Benommenheit, Delirium, Bewusstlosigkeit können die Folgen sein.

Die Übertragung kann von Mensch zu Mensch erfolgen. Leute, die immun geworden sind, können trotzdem noch Erreger ausscheiden und andere anstecken. Strikte Hygiene ist also bei einer Epidemie angebracht. Meistens nimmt man jedoch die Vibrionen mit der Nahrung und dem Wasser auf. Dagegen kann man sich schützen, indem man nur gekochte Speisen und sauberes Wasser zu sich nimmt. Dabei ist auch bereits gesagt, dass die Ansteckungsgefahr in Gebieten ohne angemessene sanitäre Einrichtungen am grössten ist.

Überstunden von leitenden Angestellten

Dem Art. 321 c OR, der die Überstundenarbeit und deren Entlöhnung regelt, ist nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber höhere leitende Angestellte anders behandeln wollte als die übrigen Arbeitnehmer. Aus der Bestimmung geht lediglich hervor, dass der gesetzliche Anspruch durch schriftliche Vereinbarung wegbedungen werden kann.

pc. In der Rechtslehre wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die leitende Stellung eines Arbeitnehmers bei der Überstundenregelung berücksichtigt werden müsse. Von höheren leitenden Angestellten dürfe in der Regel verlangt werden, dass sie zu Mehrleistungen gegenüber dem üblichen Pensum bereit seien. Diese Mehrarbeit sei durch einen entsprechenden höheren Lohn aber bereits abgegolten. Einen Anspruch auf Entschädigung von Überstunden habe der leitende Angestellte aber dann, wenn

- ihm zusätzlich Aufgaben über das vertraglich vereinbarte Pensum hinaus übertragen werden;
- oder wenn während längerer Zeit von der ganzen Belegschaft in wesentlichem Umfang Überstunden geleistet werden.

Diese Regelung für höhere leitende Angestellte kommt nach zwei neuen, grundsätzlichen Urteilen des Bundesgerichtes nur dann zur Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag nicht eine bestimmte wöchentliche Arbeitszeit festlegt. Wenn eine bestimmte Arbeitszeit aber nicht nur üblich ist oder sich

aus einem Gesamtarbeitsvertrag ergibt, sondern ausdrücklich im Einzelarbeitsvertrag festgelegt wurde, dann gilt Art. 321 c OR auch für Arbeitnehmer in höherer leitender Stellung. Eine Überstundenentschädigung ist nur dann nicht geschuldet, wenn sie schriftlich wegbedungen worden ist. Als wichtige Vereinbarung ist die Wegbedingung von Überstundenentschädigung in den Einzelarbeitsvertrag aufzunehmen. Es genügt in der Regel nicht, diese in einem Reglement festzulegen, denn im Bestreitungsfall müsste der Arbeitgeber beweisen, dass der Kaderangestellte dasselbe auch erhalten und die Regelung zur Kenntnis genommen hat.
Sollen andere Vergünstigungen wie zusätzliche Ferien, Vertrauensspesen oder Repräsentationszulagen als pauschale Überstundenabfindung gelten, so ist dies ebenfalls vertraglich festzuhalten. (Urteile des Bundesgerichts vom 1.9.92 und 15.9.92)

SUVASOL

wag. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) stellte soeben einen wegweisenden Beitrag im Bereich Augenschutz vor: SUVASOL mit Melanin. In enger Zusammenarbeit mit der UCLA medical School, Los Angeles, sowie der Universitäts-Augenklinik, Zürich, und Intercast S.p.A., Parma, wurde ein neuartiges Sonnenschutzfilter entwickelt, welches das Auge und die Augenumgebung weitgehend vor dem gesamten gefährlichen Strahlenspektrum der Sonne schützt.
Neuste wissenschaftliche Forschungsarbeiten zeigen: Die Augen werden nicht nur, wie bisher angenommen, durch Ultraviolett (UV), sondern auch durch Sonneneinstrahlung im sichtbaren (VIS) und infraroten (IR) Bereich geschädigt. Diese Strahlungen sind die wichtigste Ursache für Erkrankungen wie Grauer Star und andere weitverbreitete Augenleiden. Am Grauen Star leiden weltweit 40 Millionen Menschen, 17 Millionen Menschen sind daran erblindet. ■

Bestellcoupon für Kleininserat

Text bitte in Blockschrift

Der Fourier

Telefon

☐ -spaltig

☐ -mal

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile Fr. 1.90
(max. 4spaltig)

Rubrik:

Unterschrift:

Name: Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

Einsenden an: KURT GLARNER-PEYER, Anzeigenverwaltung
Huberlistrasse 797, 8260 Stein am Rhein/SH